fischerei
Schweizerische Fischerei-Zeitung

Grossartiger Auftritt für den Seesaibling an der Zuger Messe

Der Seesaibling, Fisch des Jahres 2012, hat an der Zuger Messe vom 20. bis 28. Oktober seinen ganz grossen Auftritt. Auf einer Fläche von über 200 Quadratmetern präsentiert sich der Rötel – wie er im Kanton Zug genannt wird – Zehntausenden von Messebesucherinnen und -besuchern.

Der Schweizerische Fischerei-Verband (SFV) organisiert für den Fisch des Jahres immer spezielle Aktionen, um ihn der Bevölkerung näher zu bringen. Beim Seesaibling war es naheliegend, im Kanton Zug eine Aktion durchzuführen. Denn der Rötel, wie ihn die Zugerinnen und Zuger nennen, ist in diesem Kanton ein historisches, kulturelles und kulinarisches Gut. Auf einer Ausstellungsfläche von über 200 Quadratmetern wird nun der Rötel ins Zentrum gestellt. Gleichzeitig wird die Fischerei mit ihren verschiedenen Teilbereichen und Lebensraumverbesserungen gezeigt. In zwei zylindrischen Aquarien können die Passantinnen und Passanten lebende Rötel beobachten.

Für diese tolle Ausstellung haben sich drei Partner zu einem Projektteam zusammengeschlossen: Der Schweizerische Fischerei-Verband, der Zuger Kantonale Fischerei-Verband und der Kanton Zug, vertreten durch die Abteilung Jagd und Fischerei. An die Kosten hat der Regierungsrat des Kantons Zug einen namhaften Beitrag geleistet, weil es sich um das Wappentier des Kantons handelt.

Am Samstag, 20. Oktober 2012, dem ersten Messetag, findet zudem die Vernissage eines Kochbuchs mit Rezepten rund um den Zuger Rötel statt. Aus Anlass des grossartigen Zuger Auftritts wird am Samstag, 27. Oktober 2012, die Präsidentenkonferenz des SFV in Zug durchgeführt.

Kurt Bischof

Bild: zvg

So etwa wird sich der Fischerei-Auftritt an der Zuger Messe präsentieren.

Schweizerischer Fischerei-Tag: Logo-Wettbewerb lanciert

Der 31. August 2013 wird im ganzen Land im Zeichen der Fische, der Fischerei und des Lebensraums Gewässer stehen. Erstmals findet der Schweizerische Fischerei-Tag statt, organisiert vom Schweizerischen Fischerei-Verband (SFV). Dafür lanciert der SFV einen Logo-Wettbewerb.

Der Schweizerische Tag der Fischerei richtet sich an die breite Bevölkerung und hat zwei Ziele. Einerseits vermittelt er die Freude am Fischen, anderseits zeigt er die Leistungen der Fischer für den Lebensraum Gewässer auf. Dieser Tag – eine Art Schaufenster – wird zusammen mit den Kantonalverbänden und den regionalen Fischereivereinen durchgeführt.

Logo gesucht

Für den einheitlichen Auftritt braucht die Projektorganisation ein Logo. Der Schweizerische Fischerei-Verband lanciert einen Logo-Wettbewerb, an dem sich alle kreativen Köpfe mit guten Ideen beteiligen können. Das Logo wird auf allen Publikationen im Zusammenhang mit diesem Tag präsent sein: Flyer, Anzeigen, Website, Blachen und alles andere.

Der Gewinner des Logo-Wettbewerbs erhält eine Prämie von 500 Franken. Vorschläge sind bis 15. Oktober 2012 zu richten an:

Charles Kull, Vizepräsident SFV, Rue de la gare 1a, 1426 Concise. E-Mail: coolinvest@sunrise.ch

Termine

In dieser Rubrik veröffentlichen wir Terminangaben von Anlässen des SFV und seiner Mitglieder sowie von Dritten, soweit sie von fischereilichem Interesse sind.

27.10.2012
Präsidentenkonferenz für die Kantonalpräsidien Zug

20. – 28.10.2012
Sonderschau Zuger Rötel Zuger Herbstmesse

09.11.2012
Fiber-Workshop: Reproduktion der Bachforelle Sursee und an der Enzywigger

Schweiz. Fischerei-Zeitung
Kurt Bischof
Postfach 141, 6281 Hochdorf
kurt.bischof@bischofmeier.ch
Telefon 041 914 70 10
Fax 041 914 70 11

www.sfv-fsp.ch

Restwasserpflicht der Kantone: Drei Regierungsräte aus den Kantonen Graubünden, Freiburg, Wallis nehmen Stellung

Die Kantone sind gemäss Bundesverfassung verpflichtet, genügend Restwasser auszuscheiden. Ohne genügend Restwasser kollabiert der Lebensraum Gewässer. Bei der Umsetzung der Restwassersicherstellung happert es aber. Die Schweizerische Fischerei-Zeitung hat drei Regierungsräte befragt.

Mario Cavigelli, Regierungsrat, Graubünden

Finden Sie es grundsätzlich richtig, dass es Vorschriften für Restwassermengen gibt?
Auch im geänderten Umfeld der Energiestrategie 2050 des Bundes sind Vorschriften für Restwassermengen grundsätzlich richtig. Diese sollen eine Wasserkraftnutzung ermöglichen, ohne die vielgestaltige Funktion und Bedeutung der Gewässer zu gefährden.

Warum sind in Ihrem Kanton erst 27 Prozent der Vorgaben erfüllt?
Diese Aussage muss korrigiert werden: Im Kanton Graubünden sind von den 218 untersuchten Wasserentnahmen 55 Fassungen im Zuge von Neukonzessionierungen oder im Rahmen anderer wasserrechtlicher Verfahren bereits an die neuen Bestimmungen im Umweltrecht angepasst worden. Im Weiteren hat das Amt für Natur und Umwelt nach einer einheitlichen Methodik sämtliche Wasserfassungen zur Wasserkraftnutzung in Graubünden untersucht und aus ökologischer Sicht 62 Wasserfassungen als sanierungsbedürftig eingestuft. Somit sind nur noch rund 28 Prozent der Fassungen zu sanieren. Die Bündner Regierung hat im November 2009 nach Abschluss umfangreicher Abklärungen und unter einer sorgfältigen Güterabwägung die Misoxer Kraftwerke AG (MKW) verpflichtet, die Restwassersituation in der Moesa mittels Dotierwasserabgaben an der Fassung Curina zu verbessern. Gegen den Sanierungsentscheid der Regierung wurde zunächst Beschwerde beim Verwaltungsgericht und danach beim Bundesgericht erhoben. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist hängig.

Wann kann damit gerechnet werden, dass die Restwassersanierung abgeschlossen ist?
Basierend auf der Methodik des MKW-Pilotfalls laufen derzeit die intensiven Vorbereitungen, damit im Verlaufe dieses Jahres die weiteren Sanierungsverfügungen durch die Regierung vorbereitet und je nach Ausgang des Bundesgerichtsentscheids auch erlassen werden können. Im Weiteren wird auch versucht, an einem runden Tisch mit einzelnen Kraftwerksgesellschaften, Vertretern des Bundes, des Kantons und der tangierten Gemeinden sowie Umweltorganisationen massgeschneiderte Lösungen zu suchen. Die Regierung setzt sich dafür ein, sämtliche Sanierungsverfügungen raschmöglichst zu erlassen und für deren umgehende Umsetzung besorgt zu sein.

Jean-Michael Cina, Staatsrat Wallis

Finden Sie es grundsätzlich richtig, dass es Vorschriften für Restwassermengen gibt?
Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) legt die Sanierung der durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflussten Gewässer in den Artikeln 80ff fest. Diese Artikel sprechen nicht ausdrücklich von Restwassermengen. Je nach Lage des Falles und Ziel der konkreten Sanierungen werden im Einklang zur Botschaft zum GSchG auch Dotationen verfügt. In diesem Sinne kann Ihre Frage mit ja beantwortet werden.
Ihre Frage gehört genau genommen an den eidgenössischen Gesetzgeber gestellt. Aufgabe der Kantone ist es, die Gewässerschutzgesetzgebung umzusetzen.

Warum sind in Ihrem Kanton erst vier Prozent der Vorgaben erfüllt?
Die vier Prozent stammen aus dem Bericht des BAFU, dessen Statistik sich an der Anzahl sanierter Fassungen orientiert. In unserem Kanton haben wir aber ein Vorgehen zur Sanierung der Restwasserstrecken nach Einzugsgebieten gewählt. Dies bedeutet, dass mit einer Sanierungsverfügung jeweils

Maurice Ropraz, Staatsrat Freiburg

Finden Sie es grundsätzlich richtig, dass es Vorschriften für Restwassermengen gibt?

Das Bundesrecht – insbesondere das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Art. 31 ff. GSchG) – enthält Bestimmungen zur Restwassermenge, die bei Wasserentnahmen aus Fliessgewässern sichergestellt sein muss. Diese Mindestrestwassermenge wird aufgrund der natürlichen Niederwassermenge bestimmt. Diese Vorgaben gelten für neue Anlagen, die Gegenstand eines Gesuchs oder einer Konzession für die Benützung der öffentlichen Gewässer sind.

Bestehende Anlagen, die ein Fliessgewässer wesentlich beeinflussen, müssen so weit saniert werden, als dies ohne entschädigungsbegründende Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte möglich ist (Art. 80 Abs. 1 GSchG). Wenn es sich um Fliessgewässer in Landschaften oder Lebensräumen handelt, die in nationalen oder kantonalen Inventaren aufgeführt sind, können weitergehende Sanierungsmassnahmen angeordnet werden (Art. 80 Abs. 2 GSchG).

Die Sanierungen müssen bis Ende 2012 abgeschlossen sein (Art. 81 Abs. 2 GSchG).

Warum sind in Ihrem Kanton erst 21 Prozent der Vorgaben erfüllt?

Der Kanton entschied sich, vorrangig die grossen Anlagen zu sanieren, die ein Fliessgewässer wesentlich beeinflussen. Analysen haben ergeben, dass die Saane unterhalb der Staumauern von Schiffenen und bei der Mageren Au nicht sanierungsbedürftig ist.

Die erste Sanierung der Restwassermenge wurde im Februar 2002 für die Saane unterhalb der Staumauer von Rossens angeordnet. Eine zweite Sanierungsverfügung folgte im Januar 2011 für den Jaunbach unterhalb der Staumauer von Montsalvens.

Sanierungen von Wasserentnahmen sind langwierig und komplex. Es müssen dafür detaillierte Analysen des betroffenen Fliessgewässers und des Einflusses, den die Wasserentnahme auf das Gewässer hat, durchgeführt werden. Bei der Ausarbeitung der Sanierungsmassnahmen muss darauf geachtet werden, dass einerseits der natürliche Zustand des Gewässers möglichst wiederhergestellt wird und dass andererseits die Verringerung der Energieproduktion bzw. die wirtschaftlichen Einbussen so gering wie möglich sind. In diesem Sinne wird jeweils eine vielschichtige und schwierige Interessenabwägung nach Anhörung der betroffenen Kreise vorgenommen.

Gegenwärtig sind mehrere Sanierungsprojekte im Gang, die folgende Anlagen betreffen: Wasserkraftwerk La Tzintre auf dem Jaunbach, das Wasserkraftwerk in Jaun auf dem Jaunbach, die Staumauer von Hongrin (Waadt/Freiburg) sowie die Wasserentnahme aus der Glàne in Sainte-Apolline.

Die entsprechenden Sanierungsverfügungen sollten demnächst folgen.

Wann kann damit gerechnet werden, dass die Restwassersanierung abgeschlossen ist?

Bei den Anlagen, für die noch kein Sanierungsverfahren im Gang ist, die jedoch einer Restwassersanierung bedürfen (fünf bis zehn Anlagen), handelt es sich im Wesentlichen um kleine Wasserentnahmen. Die letzte grosse Anlage, die saniert werden muss, ist das Wasserkraftwerk von Lessoc, welches die Wassermenge der Saane bis in den Greyerzersee beeinflusst.

2011 wurden das GSchG und dessen Ausführungsverordnung (GSchV) revidiert. Neu müssen die negativen Auswirkungen von Schwall und Sunk unterhalb von Speicherkraftwerken vermindert und der Geschiebehaushalt unterhalb der Anlagen reaktiviert werden. Die Kantone müssen bis Ende 2014 eine Planung der Massnahmen zur Sanierung von Schwall und Sunk und des Geschiebehaushalts ausarbeiten und dem Bund zur Genehmigung vorlegen. In der Folge müssen die in der Planung vorgesehenen Massnahmen innerhalb von 20 Jahren umgesetzt werden.

Die noch anstehenden Restwassersanierungen werden in diese Planung integriert.

Maurice Ropraz
Staatsrat Freiburg

mehrere Fassungen eines Einzugsgebietes gleichzeitig saniert werden. Insgesamt wird der Kanton Wallis 21 Sanierungsverfügungen erlassen, um die gesamthaft 262 Fassungen der Wasserkraftwerke zu sanieren. Durch dieses Vorgehen nach Einzugsgebieten wird der Stand der Gewässersanierung im Kanton Wallis innerhalb der Statistik des BAFUs verzerrt dargestellt.

Die Sanierungsverfügungen werden öffentlich publiziert, damit die Umweltschutzverbände ihr Recht zur Einsichtnahme und Einsprache wahrnehmen können.

Aktuell wurden sieben der total 21 Verfügungen publiziert. Im September 2012 werden drei weitere Verfügungen publiziert. Bis Mitte Dezember werden sämtliche Verfügungen publiziert. Bis heute haben der WWF Schweiz und Pro Natura in zwei Fällen eingesprochen, wobei in einem Fall das Vorgehen nach Einzugsgebieten sogar grundsätzlich in Frage gestellt wird.

Einzelne Massnahmen, wie Dotationen und künstliche Hochwasser werden bereits 2012 teilweise realisiert. Hingegen ist für die Umsetzung der baulichen Massnahmen (Fischtreppen, Revitalisierungen, Verbesserungen bei den Abwässern usw.) mit ein bis zwei Jahren zu rechnen. Die betroffenen Kraftwerksgesellschaften haben bis heute die Machbarkeit von insgesamt 90 Massnahmen in technischen Dossiers nachgewiesen.

Wann kann damit gerechnet werden, dass die Restwassersanierung abgeschlossen ist?

Falls mit den Einsprechern WWF Schweiz und Pro Natura rasch eine Lösung gefunden werden kann, dürften die 90 Massnahmen bis Ende 2014 umgesetzt sein.